

**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.

Baselstrasse 40

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 91

judith.petermann@sk.so.ch

www.datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2018
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 13
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 17
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 19
8.	Schulungen	S. 21
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 22
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung / Finanzkontrolle	S. 23
11.	Dank	S. 24
12.	Statistische Auswertungen	S. 25
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 28

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB). Damit ist die Funktion der Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von der Beauftragten für Information und Datenschutz und ihrem Team.¹

¹ Vgl. Ziff. 10.1

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.²

Im Berichtsjahr beantwortete die IDSB 311 Anfragen. Die Zahl der Anfragen ist gegenüber den Vorjahren stark angestiegen. Die Fragen waren inhaltlich sehr weit gefächert, ein klarer Trend zu gewissen Themen liess sich nicht feststellen, auch wenn Fragen zu Videoüberwachungen nach wie vor häufig gestellt wurden. Wie schon in den Vorjahren stammten zwei Drittel der Fragen von Behörden und ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Auch das Verhältnis der Fragen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip veränderte sich nicht wesentlich; der grösste Teil der Fragen (rund 85 %) betraf den Datenschutz. Die IDSB beobachtet sowohl in der Bevölkerung wie auch bei den Behörden eine stetig steigende Sensibilisierung für Datenschutzthemen.

Die IDSB führte wiederum Datenschutzaudits durch.³ Der Fokus lag wie bereits in den Vorjahren auf der Prüfung von Outsourcing-Verhältnissen⁴, bei denen Personendaten durch Dritte bearbeitet werden. Bei den durchgeführten Audits erkannte die IDSB punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten und schlug im Sinne der Beratung konkrete Verbesserungsmassnahmen vor. Mehrfach stellte sie fest, dass die Daten nicht konsequent gelöscht werden. Die Vernichtung der Daten, welche für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, ist gesetzlich vorgeschrieben⁵ und ein wichtiger Aspekt des Datenschutzes. Die IDSB wies die geprüften Behörden an, Löschkonzepte zu erarbeiten und diese konsequent umzusetzen. Die Datenlöschung muss insbesondere auch bei Datenbearbeitungen, welche an Dritte ausgelagert werden, sichergestellt sein. Deshalb empfahl die IDSB zusätzlich, die Datenlöschung in den jeweiligen Outsourcingverträgen zu regeln.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips führte die IDSB vier Schlichtungsverfahren durch.⁶ Bei drei Verfahren konnte eine Einigung erzielt werden. In einem Verfahren konnte keine Einigung erzielt werden und die IDSB empfahl, die Daten bekannt zu geben. Diese Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Datenschutzanpassungen im europäischen Raum⁷ führten dazu, dass auch in der Schweiz die Gesetzgebung angepasst werden muss. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde 2018 teilweise angepasst. Durch den Erlass des Bundesgesetzes über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG)⁸ wurden die für die Bundesorgane für den polizeilichen Bereich notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die Totalrevision des DSG war Ende des Berichtsjahres in der Beratung der parlamentarischen Kommissionen. Weil sich das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz inhaltlich und sprachlich stark am DSG orientiert, wurde mit den konkreten Revisionsarbeiten auf kantonaler Ebene im Berichtsjahr vorerst noch zugewartet. Zumindest die «schengenrelevanten» Anpassungen⁹ müssen nun aber bald vorgenommen werden.

² § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1

³ Vgl. Ziff. 5

⁴ Outsourcing: Auslagerung von bisher in einem Unternehmen selbst erbrachten Leistungen an externe Auftragnehmer oder Dienstleister (Definition Duden).

⁵ Vorbehalten ist die Spezialgesetzgebung, namentlich die Pflicht zur Abgabe an ein staatliches Archiv. (§ 19 InfoDG)

⁶ Vgl. Ziff. 4

⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen; EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO); revidiertes Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108)

⁸ SR 235.3

⁹ Für den polizeilichen Bereich notwendige Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680.

2. Aufgaben

Die IDSB erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.¹⁰ Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.¹¹

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.¹² Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG)¹³ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) der Kantonspolizei erfüllt. Die IDSB erfüllt ihren Kontroll-Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.¹⁴ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.¹⁵

¹⁰ § 32 InfoDG

¹¹ § 3 InfoDG

¹² § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

¹³ SR 121

¹⁴ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

¹⁵ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

3. Beratung

Nachfolgend werden Beispiele aus der Beratungstätigkeit vorgestellt. In diesem Tätigkeitsbericht wird der Schwerpunkt auf Fragen aus dem kommunalen Bereich gelegt. Die statistischen Auswertungen zur Beratung finden sich unter Ziff. 12.

3.1 Fragen zum Datenschutz

3.1.1 Darf die Einwohnergemeinde einer adoptierten Person die Namen der leiblichen Eltern bekannt geben?

Ausgangslage:

Bei der Einwohnergemeinde erkundigte sich eine in den 70er Jahren adoptierte Person nach ihren leiblichen Eltern. Aus den Gemeindeakten gingen die Personalien beider Elternteile hervor. Die Mutter ist in der Zwischenzeit verstorben. Die Gemeindeangestellte fragte bei der IDSB nach, ob sie die Daten bekannt geben dürfe.

Auskunft:

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁶ regelt sowohl das Adoptionsgeheimnis wie auch die Informationsmöglichkeiten. Das volljährige Adoptivkind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden. Ausserdem kann es verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.¹⁷ Auskunft erteilen die dafür zuständigen kantonalen Behörden.¹⁸ Im Kanton Solothurn ist dies das Amt für Soziale Sicherheit. Das ZGB regelt auch das Auskunftsverfahren: Die zuständige kantonale Behörde muss die vom Auskunfts-gesuch betroffenen Personen über das Gesuch informieren und, wo nötig, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme einholen.¹⁹ Lehnen sie den persönlichen Kontakt ab, so informiert die kantonale Behörde die gesuchstellende Person darüber und macht sie auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen aufmerksam.²⁰ Die IDSB informierte die Einwohnergemeinde über die Rechtslage und riet ihr, die anfragende Person an die kantonale Stelle zu verweisen. Sie dürfe die anfragende Person dahingehend informieren, dass die entsprechenden Angaben in den Gemeindeakten vorhanden seien, die Bekanntgabe aber in Absprache mit der kantonalen Stelle erfolge, welche die erforderlichen Verfahrensschritte einleiten werde. Falls die anfragende Person sich ausweisen könne und die Gemeinde eine zuverlässige Information über den Tod der leiblichen Mutter besitze, spricht in den Augen der IDSB nichts dagegen, dass die Gemeinde die Personalien und das Todesdatum der leiblichen Mutter bereits bekannt gebe.

3.1.2 Mein Baugesuch ist immer noch im Internet, was kann ich tun?

Ausgangslage:

Eine Person stellte fest, dass ein mehrere Jahre zurückliegendes Baugesuch von ihr immer noch im Internet publiziert ist. In der Publikation ist auch ihre Wohnadresse angegeben. Sie erkundigte sich bei der IDSB, wie sie vorzugehen hat, um die Daten aus dem Internet zu löschen.

Auskunft:

Die Gemeinden müssen die Baugesuche während einer bestimmten Frist publizieren. Während

¹⁶ SR 210

¹⁷ Art. 268c Abs. 3 ZGB

¹⁸ Art. 268d Abs. 1 ZGB.

¹⁹ Art. 268d Abs. 2 ZGB

²⁰ Art. 268d Abs. 3 ZGB

dieser Zeit sind die Baugesuche öffentlich. Nach Ablauf der Frist entfällt die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung und die betroffene Person kann von der Gemeinde verlangen, das Baugesuch von der Website zu löschen. Die Durchsetzung dieses Anspruchs erwies sich im konkreten Fall als aufwändig. Zwar war die Gemeinde bereit, die Information zu löschen. Faktisch aber hatte nicht die Gemeinde die Information auf einer Website publiziert, sondern eine von der Gemeinde als amtliches Publikationsorgan bezeichnete Zeitung. Die Gemeinde forderte die Zeitung auf, die Information zu löschen. Diese war aber erst nach Rücksprache mit der IDSB bereit, das Baugesuch vom Internet zu löschen. Die tatsächliche Löschung verzögerte sich sodann nochmals aufgrund von technischen Problemen. Die IDSB weist an dieser Stelle auf die Bedeutung des Schutzes der privaten Wohnadresse hin. Die Wohnadresse gehört zwar nicht zum Katalog der besonders schützenswerten Personendaten, dennoch ist es für viele Personen ein grosses Bedürfnis, dass ihre private Wohnadresse nicht öffentlich gemacht wird. Leider kann es vorkommen, dass Personen aufgrund ihrer beruflichen, politischen oder einer anderen Tätigkeit beschimpft oder bedroht werden. Für diese Personen ist es besonders wichtig, dass Behörden ihre Privatadresse nicht bekannt geben.

3.1.3 Darf die Gemeinde im Gemeindeblatt publizieren, dass ich zugezogen bin?

Ausgangslage:

Eine Person wunderte sich, dass die Einwohnergemeinde im kommunalen Informationsblatt ihren Zuzug publiziert. Sie hatte dazu keine Einwilligung erteilt und erkundigte sich bei der IDSB nach der Rechtslage.

Auskunft:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche eine Publikation der Zu- und Wegzüge vorsehen würde. Die IDSB bestätigte deshalb, dass die Einwohnergemeinden diese Angaben nur publizieren dürfen, wenn die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben. Die Einwohnergemeinde löschte aufgrund der Auskunft der IDSB die entsprechende Publikation aus der Onlineversion des kommunalen Nachrichtenblattes.

3.1.4 Darf die Gemeinde eine Liste der Haushaltsvorstände bekannt geben?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte, ob sie einem Verein die Liste der Haushaltsvorstände bekannt geben dürfe, damit dieser über seine Vereinstätigkeiten informieren könne.

Auskunft:

Die Einwohnerkontrollen dürfen Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen, sofern die Informationen für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden.²¹ Welche konkreten Daten bei den Listenauskünften bekannt gegeben werden und nach welchen Kriterien die Listen sortiert werden dürfen, ist im InfoDG abschliessend geregelt. Der Begriff «Haushaltsvorstand» ist gesetzlich nicht definiert und geht insbesondere auch nicht aus dem Registerharmonisierungsgesetz²² hervor. Er ist folgerichtig auch nicht in der abschliessenden Aufzählung des InfoDG vorgesehen. Die von den Einwohnerkontrollen fakultativ erfassten Haushaltsvorstände dürfen bei Listenauskünften nicht bekannt gegeben werden, ebenso wenig wie die Beziehungs- oder Verwandtschaftsverhältnisse, die ebenfalls in der abschliessenden Liste nicht vorgesehen sind.

²¹ § 22 Abs. 2 InfoDG

²² RHG, SR 431.02

3.1.5 Muss eine Lehrperson der KESB Auskunft erteilen?

Ausgangslage:

Eine Kindergartenlehrperson erkundigte sich beim Volksschulamt, ob sie einer Sozialpädagogin, welche im Auftrag einer Sozialregion für die KESB Abklärungen durchführt, Auskunft über ein Kind und die Zusammenarbeit mit dessen Eltern erteilen dürfe. Das Amt sprach die Antwort mit der IDSB ab.

Auskunft:

Behörden und somit auch Lehrpersonen sind verpflichtet, der KESB auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.²³ Die IDSB war im konkreten Fall erstaunt, dass die Sozialpädagogin ihre Anfrage per E-Mail an die Lehrperson sandte. Die Übermittlung von sensiblen Daten per E-Mail ist aus Datensicherheitsgründen äusserst heikel. Dies sollte auch den von den Sozialregionen beauftragten Personen bekannt sein. Die IDSB riet deshalb im konkreten Fall abzuklären, ob die anfragende Person wirklich im Auftrag der KESB arbeitet. Sie wies weiter darauf hin, dass die Auskunft nicht unverschlüsselt per E-Mail erteilt werden dürfe. Falls die Information verschlüsselt versandt werde, dürfe der Schlüssel nicht per E-Mail, sondern müsse auf einem anderen Weg übermittelt werden.

3.1.6 Darf auf passwortgeschützte Daten von verstorbenen Mitarbeitenden Zugriff genommen werden?

Ausgangslage:

Leider kann es vorkommen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter plötzlich schwer erkrankt oder gar stirbt. Im Berichtsjahr wurde die IDSB zweimal angefragt, ob und unter welchen Voraussetzungen in solchen Situationen auf die passwortgeschützten Daten zugegriffen werden dürfe.

Auskunft:

Sinnvollerweise regeln die Behörden das Vorgehen in solchen Fällen in einem Reglement. Auf Kantonsebene wurde das Vorgehen bei unvorhergesehener Abwesenheit in der Weisung zur Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln geregelt.²⁴ Den Behörden, die kein entsprechendes Reglement erlassen hatten, riet die IDSB zeitlich eng beschränkt einen kontrollierten Zugriff auf die Daten zu ermöglichen und das Vorgehen zu dokumentieren. Sinnvollerweise sichten zwei Personen gemeinsam die zugriffsgeschützten Dateien, triagieren die Daten und leiten sie den für die weitere Bearbeitung zuständigen Personen weiter. Der Zugriff soll diesen zwei Personen zeitlich eng begrenzt gewährt werden. Auf Daten, welche als privat gekennzeichnet sind, darf kein Zugriff genommen werden. In einem Kurzprotokoll soll dokumentiert werden, welche Personen wann auf welche Daten Zugriff genommen haben.²⁵ Bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ist im E-Mailverkehr eine Abwesenheitsmeldung zu hinterlegen. Bei Todesfällen ist die Mailadresse inaktiv zu setzen.

3.1.7 Welche Auswirkungen hat die EU DSGVO auf Behörden?

Ausgangslage:

Die IDSB wurde im Berichtsjahr von Behörden angefragt, welche unmittelbaren Auswirkungen die im EU Raum neu erlassene DSGVO²⁶ auf sie habe.

²³ Art. 448 Abs. 4 ZGB. Seit 1.1.2019 ist die Rechtsgrundlage für die Amtshilfe bei Abklärungen für Kindesschutzmassnahmen in Art. 314e Abs. 4 ZGB geregelt.

²⁴ RRB 2018/1864

²⁵ Bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ist die rückkehrende Person über den Zugriff zu informieren, am einfachsten, indem ihr das Protokoll ausgehändigt wird.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

Auskunft:

Die DSGVO hat in gewissen Bereichen eine extraterritoriale Wirkung, das heisst, sie wirkt über den EU Raum hinaus. Über den genauen Umfang der extraterritorialen Wirkung gehen die Meinungen teilweise noch auseinander und die Praxis wird in den nächsten Jahren zu mehr Klarheit führen. Die IDSB orientiert sich an der Position des EDÖB²⁷ und verweist jeweils auf sein ausführliches Merkblatt.²⁸ Von der extraterritorialen Wirkung sind vor allem private Unternehmen betroffen, Behörden nur in den wenigsten Fällen.²⁹ Insbesondere bewirkt die Anstellung von Personen mit Wohnsitz in der EU keine direkte Unterstellung unter die EU DSGVO. Aufgrund der Rechtsentwicklung im EU Raum werden die Datenschutzgesetze auf Bundes- und auf Kantons-ebene angepasst. Auch das InfoDG muss angepasst werden. Mit der Revision des InfoDG werden sich sodann auch für die Behörden im Kanton Solothurn Änderungen ergeben. Je besser und konsequenter eine Behörde die bereits heute geltenden Datenschutzbestimmungen umsetzt, desto einfacher wird die Umstellung auf die neuen Datenschutzbestimmungen werden.

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

²⁷ Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

²⁸ Merkblatt «Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz», letzte Version vom 6.12.2018

²⁹ Ausnahmen sind denkbar, wenn eine Behörde im wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt. Diese Tätigkeiten unterstehen allerdings den Datenschutzbestimmungen des DSG und nicht des InfoDG.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Behörden informieren die Bevölkerung regelmässig in allgemeiner Weise und beantworten viele Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Manchmal sind die Behörden unsicher, ob sie eine Auskunft erteilen dürfen und erkundigen sich bei der IDSB. Dies insbesondere dann, wenn Personendaten betroffen sind. Auch Bürgerinnen und Bürger stellen der IDSB Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip. Sie interessiert vor allem, ob sie Anspruch auf eine bestimmte Auskunft haben. Der IDSB werden häufig auch Fragen gestellt, welche sich nicht direkt auf das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem InfoDG abstützen, sondern andere Aspekte der Öffentlichkeit betreffen, so insbesondere die Sitzungsöffentlichkeit.³⁰ Nachfolgend werden Fragen aus unterschiedlichen Gebieten vorgestellt.

3.2.1 Welche fünf Beamte sind von der Wohnsitzpflicht befreit?

Ausgangslage:

In den Medien wurde berichtet, dass 56 kantonale Beamte Wohnsitzpflicht im Kanton haben und fünf davon von der Wohnsitzpflicht befreit seien. Ein Kantonsrat verlangte vom Regierungsrat in einer kleinen Anfrage Auskunft darüber, welche Beamte von der Wohnsitzpflicht befreit seien und aus welchen Gründen die Befreiung erfolgte. Das Personalamt, welche das Regierungsratsgeschäft vorbereitete, fragte bei der IDSB nach, wie die datenschutzrechtlichen Anliegen zu berücksichtigen seien.

Auskunft:

Parlamentarische Anfragen unterscheiden sich von Zugangsgesuchen nach dem Öffentlichkeitsprinzip. Sie stützen sich nicht auf das InfoDG, sondern auf das Kantonsratsgesetz.³¹ Es ist aber sinnvoll, sich bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen an den Regeln des Öffentlichkeitsprinzips gemäss InfoDG zu orientieren. Personendaten sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich. Die IDSB geht in ihrer Beratungspraxis allerdings davon aus, dass in Ausnahmefällen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch Personendaten bekanntgegeben werden müssen. Sie rät, Personendaten ausnahmsweise zugänglich zu machen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht.³² Die Interessen der betroffenen Person am Schutz ihrer Privatsphäre und die öffentlichen Interessen am Zugang zu den fraglichen Personendaten sind gegeneinander abzuwägen. Kaderangestellte des Staates müssen sich mehr Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen. Die IDSB riet, die betroffenen fünf Personen über die Anfrage zu informieren, deren Stellungnahme einzuholen und in die Würdigung einzubeziehen. Es ist denkbar, dass sich die betroffenen Personen nicht übermässig in der Persönlichkeit verletzt sehen, wenn bekannt gegeben wird, dass sie eine Ausnahmegewilligung erhalten haben. Die IDSB riet weiter, die Beantwortung der Fragen gesamthaft zu würdigen. Wenn die Namen bekannt gegeben werden, ist bei den Gründen eher Zurückhaltung geboten. Falls gesundheitliche Gründe relevant wären, dürften diese nicht öffentlich gemacht werden. Der Regierungsrat gab die Namen der betroffenen Personen bekannt und informierte in globaler Art, dass die Befreiung aus persönlichen Gründen erfolgte.

³⁰ Im Kanton Solothurn werden nicht nur die Sitzungen der Legislative, sondern auch die Sitzungen der Exekutive öffentlich durchgeführt, es sei denn, wichtige öffentliche oder schützenswerte private Interessen sprechen dagegen.

³¹ BGS 121.1

³² Vgl. Tätigkeitsbericht 2017 Ziff. 3.2.1, Tätigkeitsbericht 2014, Ziff. 4.2.1

3.2.2 Darf der Zugang zu einem Dokument zeitlich aufgeschoben werden, bis die Behörde selbst über das Geschäft informiert?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte, ob es zulässig sei, den Zugang zu einem Dokument solange aufzuschieben, bis sie selbst über das Geschäft öffentlich informiert.

Auskunft:

Zugangsgesuche können jederzeit gestellt werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Zugang zeitlich aufgeschoben wird, wenn eine Ausnahme gemäss § 13 InfoDG vorliegt. Im Vordergrund stehen wichtige öffentliche Interessen, welche einen zeitlichen Aufschub rechtfertigen können. In der Praxis wird oft vor einer geplanten Medienkonferenz oder einer Preisverleihung der Zugang zur Information zeitlich aufgeschoben.³³ In der Regel handelt es sich dabei um einen kurzen Aufschub von Stunden oder wenigen Tagen. Je länger der Aufschub dauert, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen am Aufschub sein. Ein Zurückbehalten von Informationen bis zur nächsten Publikation eines quartalsweise erscheinenden Informationsblattes ist in der Regel nicht zulässig.

3.2.3 Darf das Fernsehen an der Gemeindeversammlung Bildaufnahmen machen?

Ausgangslage:

Ein Fernsehveranstalter reichte einer Gemeinde ein Gesuch ein, um an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und Ton- und Bildaufnahmen zu erstellen. Die Gemeinde erkundigte sich bei der IDSB, was sie bei der Erledigung des Gesuchs zu beachten habe.

Auskunft:

Soweit keine Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit sprechen, werden Gemeindeversammlungen öffentlich durchgeführt. Jedermann ist berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen und darüber zu berichten. Auch den Medienschaffenden ist die Teilnahme an der Gemeindeversammlung zu ermöglichen. Während auf Kantonsebene für Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungen des Kantonsrates gesetzliche Regelungen bestehen³⁴, fehlen auf Gemeindeebene oft positivrechtliche Vorgaben für Bild- und Tonaufnahmen der Gemeindeversammlungen. Die IDSB riet der Gemeinde, den Medienschaffenden Aufnahmen der Gemeindeversammlung zu erlauben mit Ausnahme der Abstimmungen. Die anwesenden Stimmberechtigten sollen in der offenen Abstimmung frei und unbeeinflusst bleiben. Über das Ergebnis der Abstimmung dürfe sodann aber berichtet werden.

3.2.4 Darf ein befangener Gemeinderat bei einem öffentlichen Traktandum anwesend sein?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde erkundigte sich vor der Gemeinderatsitzung, ob ein Mitglied des Gemeinderates, welches in den Ausstand trete, bei der Beratung des entsprechenden Traktandums den Raum verlassen müsse.

Auskunft:

Soweit das Traktandum öffentlich beraten wird, darf auch das im Ausstand stehende Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zuhören, gleich wie andere Gäste auch. Anders ist die Situation, wenn das Geschäft nicht öffentlich beraten wird. In diesem Fall muss das Gemeinderatsmitglied, welches im Ausstand ist, den Raum verlassen.

³³ Die akkreditierten Medien erhalten die Information mit dem Hinweis auf eine Sperrfrist in der Regel im Voraus.

³⁴ Aufnahmen dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsratspräsidenten gemacht werden.

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der IDSB ein Schlichtungsverfahren beantragen.³⁵ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn der Bürger wird bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass Bürger eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt beim Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, erlässt die IDSB eine Empfehlung.³⁶

Zu Beginn des Berichtsjahres waren bei der IDSB zwei Schlichtungsgesuche pendent und zwei neue Gesuche wurden eingereicht. Bei drei Schlichtungsverfahren konnte eine Einigung erzielt werden, in einem Verfahren empfahl die IDSB, den Zugang zu gewähren.

4.1 Höchster Lohn und Honorarpoolreglemente der Solothurner Spitäler AG

Ein Zugangsgesuchsteller verlangte von der Solothurner Spitäler AG (soH) den höchsten ausbezahlten Lohn und die Honorarpoolreglemente. Die soH ging davon aus, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf sie nicht anwendbar sei und verweigerte den Zugang. Weil an der Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die IDSB eine Empfehlung. Darin hielt sie fest, dass die soH als Aktiengesellschaft mit einer gemeinnützigen Zweckbestimmung gemäss Art. 620 Abs. 3 Obligationenrecht (OR)³⁷ zwar privatrechtlich organisiert sei, da der Kanton aber durch die Stellung als Mehrheitsaktionär und den Abschluss der Leistungsvereinbarungen weiterhin stark Einfluss auf die soH nehmen könne und wichtige Bereiche der soH öffentlich-rechtlich geregelt seien, sei die soH als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. b InfoDG zu betrachten und unterstehe folglich dem Öffentlichkeitsprinzip.³⁸ Der höchste aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hervorgehende Lohn sei somit bekannt zu geben. Ebenso seien die Honorarpoolreglemente in anonymisierter Form herauszugeben. Die IDSB hielt in der Empfehlung weiter fest, dass es nicht gänzlich auszuschliessen sei, dass Personen, die sich im Gesundheitswesen auskennen, trotz der Anonymisierung der Honorarpoolreglemente Rückschlüsse auf konkrete Personen ziehen können. Weil das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der entsprechenden Informationen aber stärker zu gewichten sei als allfällige private Interessen an der Geheimhaltung, dürfen die Daten dennoch bekannt gegeben werden. Die Empfehlung ist auf der Homepage der IDSB publiziert.³⁹ Die soH ist der Empfehlung der IDSB nachgekommen und hat dem Zugangsgesuchsteller die gewünschten Dokumente zukommen lassen.

³⁵ § 36 InfoDG

³⁶ § 36 Abs. 3 InfoDG

³⁷ SR 220

³⁸ Weil die Rechtsbeziehungen zu den Angestellten ausschliesslich öffentlich-rechtlich geregelt sind, würde sich an der Unterstellung unter die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip im Übrigen auch nichts ändern, wenn die soH nicht als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. b InfoDG, sondern als Behörde i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG zu betrachten wäre.

³⁹ Vgl.: <https://www.so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/oeffentlichkeitsprinzip/empfehlungen-oeffentlichkeitsprinzip-36-abs-3-infodg/> (31.5.2019)

4.2 IV-Stelle: Transparenz betreffend Gutachten Empfehlung der IDSB von 2016

Vier Zugangsgesuchsteller verlangten von der IV-Stelle Solothurn die Offenlegung von Gutachterresultaten.⁴⁰ Konkret betroffen waren vier Gutachter beziehungsweise Gutachterstellen, welche häufig mono- und bidisziplinäre Gutachten für die IV-Stelle Solothurn erstellen. Die Zugangsgesuchsteller wollten wissen, wie viele Gutachten der Jahre 2012 – 2014 dieser Gutachter beziehungsweise Gutachterstellen zu einem positiven Resultat für die IV-Gesuchsteller geführt haben (Würdigung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 40%). Nachdem im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, empfahl die IDSB der IV-Stelle den Zugangsgesuchstellern die verlangten Angaben zukommen zu lassen. Die IV-Stelle soll die betroffenen Gutachten mittels grosszügigem Einschwärzen anonymisieren und den Zugangsgesuchstellern die jeweiligen Resultate der Gutachten mitteilen. Die IV war nicht bereit, die Empfehlung umzusetzen. Zwei Zugangsgesuchsteller zogen den ablehnenden Entscheid bis ans Bundesgericht weiter.

In der Zwischenzeit liegen die Bundesgerichtsurteile vor.⁴¹ Das Bundesgericht hielt fest, dass Zugangsgesuchsteller, welche mit dem Einsatz der konkreten Gutachter beziehungsweise Gutachterstellen rechnen müssen, ein erhebliches Interesse am Zugang zu den Informationen haben. Eine Verweigerung des Aktenzugangs falle nur in Betracht, wenn der anfallende Aufwand für den Aktenzugang den Geschäftsgang der IV-Stelle erheblich beeinträchtigen beziehungsweise nahezu lahmgelegt würde.⁴² Das Bundesgericht hob die Verwaltungsgerichtsurteile auf und wies das Verwaltungsgericht an, den Sachverhalt unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erneut zu prüfen. Das Verwaltungsgericht entschied sodann, dass die IV-Stelle den beiden Zugangsgesuchstellern Zugang zu 161 beziehungsweise zu 75 eingeschwärzten Gutachten gewähren muss.⁴³ Die Urteile wurden nicht angefochten und die Empfehlung der IDSB wird umgesetzt.

⁴⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016 Ziff. 4.1

⁴¹ Urteil 1C_461/2017 vom 27. Juni 2018, publiziert in BGE 144 I 170 und Urteil 1C_467/2017 vom 27. Juni 2018

⁴² Mit diesem Urteil bestätigte das Bundesgericht seine bisherige Haltung zu sehr umfangreichen Zugangsgesuchen. Vgl. Urteil 1C_155/2017 vom 17. Juli 2017.

⁴³ Urteil vom 17. Januar 2019 VWBES.2018.300 und Urteil vom 17. Januar 2019 VWBES.2018.301

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die IDSB überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.⁴⁴ Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁴⁵ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, jedoch im Rahmen der Audits ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die IDSB keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁴⁶

Im Berichtsjahr führte die IDSB fünf Datenschutz- und Datensicherheitsaudits durch. Wie in den vergangenen Jahren lag der Fokus bei der externen Bearbeitung von Personendaten. Geprüft wurden ausgesuchte Tätigkeitsgebiete des Amts für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), des Volksschulamts und der Solothurner Spitäler AG (soH). Wie jedes Jahr wurde auch eine Kontrolle beim Nachrichtendienst durchgeführt. Im Folgenden sind die Audits und deren Ergebnisse zusammenfassend aufgeführt.

5.2 Die Fachanwendungen KOMPASS und DBLAP2

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) nutzt für seine Aufgabenerfüllung unter anderem die Fachanwendungen KOMPASS und DBLAP2. KOMPASS deckt die Aufgabenbereiche Lehraufsicht, Qualifikationsverfahren, Berufsberatung, Datenaustausch, Kurswesen, Statistiken, Subventionen / Beitragswesen, Rechnungswesen sowie Stipendien und Darlehen ab. Der Kanton Solothurn hat sich zum Zweck der Nutzung und Weiterentwicklung dieser Applikation mit anderen Kantonen⁴⁷ im Verein «Interessengemeinschaft Informatik im Berufsbildungswesen» (IGIB/GRIF) zusammengeschlossen. DBLAP2 wiederum wird durch das Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) bereitgestellt und dient zur Erhebung von Erfahrungs- und Prüfungsnoten im betrieblichen und überbetrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung⁴⁸. Sowohl die IGIB/GRIF als auch das SDBB beauftragen eine Drittfirma mit der Entwicklung und dem Betrieb der Fachanwendungen.

Folgende Verfahren und Prüfobjekte bildeten die Ausgangslage für den Auditbericht:

- Prüfung der Verträge und der Dokumentation
- Prüfung der technischen und organisatorischen Datensicherheit anhand eines Fragebogens
- Interviews bei den Vertragspartnern vor Ort

Die Kontrollen zeigten, dass der Einsatz von KOMPASS und DBLAP2 im Rahmen der geprüften Prozesse auf einem angemessenen Stand der Sicherheit bei der Datenbearbeitung erfolgt. Einzelne Mängel technischer und organisatorischer Natur wurden als Befunde ausgewiesen und wenige Massnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Diese Verbesserungsvorschläge sollen kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden. Die IDSB riet insbesondere für beide Fachanwendungen ein

⁴⁴ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG

⁴⁵ § 38 Abs. 1 InfoDG

⁴⁶ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG

⁴⁷ Appenzell a. R., Appenzell i. R., Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Fürstentum Liechtenstein

⁴⁸ DBLAP2 wird für folgende Berufe benutzt: Kauffrau / Kaufmann EFZ; Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann EFZ; Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent EBA

Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zu erstellen und dieses konstant weiterzuentwickeln. Diese Konzepte helfen massgebend, Risiken zu erkennen und entsprechend die richtigen Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Dadurch wird die Sicherheit und Qualität der Datenbearbeitung weiter erhöht.

Die IDSB kritisierte im Prüfbericht, dass für beide Fachanwendungen Löschkonzepte fehlten und die Daten nicht systematisch gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die IDSB wies das ABMH an, für beide Anwendungen ein Löschkonzept zu erstellen, die Löschrufen vertraglich festzuhalten und die Daten gemäss den konzeptionellen Vorgaben regelmässig zu löschen. Das ABMH zeigte sich bereit, die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge umzusetzen.

5.3 Checks in der Volksschule

Im Bildungsraum Nordwestschweiz arbeiten die vier Regierungen der Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Bildungsfragen zusammen. Sie führen gemeinsam Leistungstests, genannt Checks, durch. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Laufe ihrer Volksschulzeit vier Mal an einem Check teil. Die Checks werden für die Abwicklung der Leistungsmessung, für das Lernen und Prüfen im Unterricht sowie für die Vergabe eines Abschlusszertifikats der Volksschule eingesetzt. Mit den Ergebnissen der Checks erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer Informationen, die über den Vergleich innerhalb der eigenen Klasse hinausgehen. Die Checks bieten damit eine zusätzliche Information zu den Beurteilungen der Lehrerinnen und Lehrer, die sie während des ganzen Schuljahres vornehmen. Die erhobenen Daten sind sehr sensibel, denn sie geben Auskunft über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Die vier Kantone lassen beim Institut für Bildungsevaluation (IBE) mit Sitz in Zürich eine kantonsübergreifende Aufgaben-Datenbank (Checks) entwickeln und betreiben. Sie beauftragen das IBE zusammen mit dem Cito B.V. Institut for Education Measurement mit Sitz in Arnheim (Niederlande) mit der Leistungsmessung und Informatiklösung zum Aufbau und Betrieb der Aufgaben-Datenbank.

Auch bei diesem Audit bildeten die Prüfung der Verträge, der Dokumentation, der technischen und organisatorischen Datensicherheit sowie ein Interview vor Ort (bei IBE in Zürich) die Ausgangslage für die Erstellung des Berichtes. Aufgrund der Prüfungsergebnisse ortete die IDSB einen Verbesserungsbedarf betreffend Datenschutz und Datensicherheit. Gewisse Sicherheitsmassnahmen sind definiert und werden umgesetzt. In Anbetracht des Schutzbedarfs der Daten sind jedoch weitere Massnahmen zu ergreifen.

Die IDSB sprach mehrere Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen aus. Sie wies die Behörde an, die Verträge zu aktualisieren und zu vervollständigen. In den Verträgen dürfen nur Datenbearbeitungen vorgesehen werden, welche sich auf eine genügende Rechtsgrundlage stützen. Zudem ist ein Löschkonzept vorzusehen und dieses konsequent umzusetzen. Die Verbesserungsvorschläge waren einerseits organisatorischer Natur und betrafen insbesondere die Erstellung und Nachführung verschiedener fehlender Dokumentationen (Schutzbedarfsanalyse, Informations- und Datenschutzkonzept, Benutzer- und Rollenkonzept, Datenbearbeitungsreglement, etc.). Andererseits wurden im Bericht mehrere Ratschläge zur technischen Verbesserung gegeben (Schwachstellenmanagement, Serverbetrieb, Rechteverwaltung, etc.). Die IDSB regte weiter an, eine Datenschutzzertifizierung für die Durchführung der Checks einzufordern. Eine Zertifizierung trägt dazu bei, dass sich die Massnahmen nach gängigen Standards der Informationssicherheit richten und weist deren Wirksamkeit aus. Das Volksschulamt zeigte sich bereit, die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge umzusetzen.

5.4 Druck und Versand von medizinischen Berichten der Solothurner Spitaler AG (soH)

Der Leistungsauftrag der Solothurner Spitaler AG (soH)⁴⁹ besteht in erster Linie darin, die erweiterte medizinische Grundversorgung fur die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn sicherzustellen. Die soH beauftragt eine Firma medizinische Berichte (z. B. Austrittsberichte) elektronisch weiterzuleiten oder auszudrucken und per Post zu versenden. Diese Firma wiederum beauftragt eine Drittfirma mit der Produktion und dem Versand der Briefpost. Die IDSB prufte diese externe Datenbearbeitung.

Wie auch bei den beiden Fachanwendungen des ABMH⁵⁰ und bei den Checks⁵¹ bildeten die Prufung der Vertrage, der Dokumentation, der technischen und organisatorischen Datensicherheit sowie ein Interview vor Ort die Ausgangslage zur Erstellung des Berichtes.

Der sichere Umgang mit den medizinischen Berichten, welche sensible Personendaten enthalten, wird durch die soH ernst genommen. Entsprechend sorgfaltig erfolgte die Auswahl des Partners fur die Verteilung, den Druck und den Versand der Unterlagen. Die Prufung ergab, dass in einigen wenigen Punkten die Massnahmen der Datensicherheit verbessert werden sollen. Die IDSB wies die soH an, die Vertrage zu aktualisieren und zu erganzen. Es sollen insbesondere ein Kontrollrecht, detaillierte Vorgaben zur Datensicherheit und Loschfristen vertraglich festgehalten werden.⁵² Der Schutzbedarf, die Risiken und die Massnahmen zur Einhaltung der angemessenen Sicherheit sind in einem Konzept auszuweisen und die Restrisiken der Leitung der soH zur Kenntnis zu bringen.

Zudem brachte die IDSB einige wenige Vorschlage zur Verbesserung der Datensicherheit an. Sie riet unter anderem, in den sensiblen Bereichen der Produktion ein Verbot von Smartphones auszusprechen und eine Datenschutz-Zertifizierung beim Outsourcing Partner anzustreben. Die IDSB ging davon aus, dass gestutzt auf § 17 InfoDG ein Outsourcing auch bei Daten, die dem Arztgeheimnis unterstehen, rechtlich zulassig sei. Sie wies im Bericht auf die unterschiedlichen juristischen Lehrmeinungen zur Zulassigkeit eines Outsourcings von Daten, die dem Arztgeheimnis unterstehen, hin. Sie riet, den Verwaltungsrat uber die unterschiedlichen Lehrmeinungen und das damit verbundene Restrisiko zu informieren. Die soH zeigte sich bereit, die Empfehlungen und Verbesserungsvorschlage umzusetzen.

5.5 Kontrolle Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurde das sechste Mal eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchgefuhrt.⁵³ Zum ersten Mal wurden Tatigkeiten gepruft, welche sich auf das neue Nachrichtendienstgesetz⁵⁴ stutzten. Im Vorfeld der Prufung nahm die IDSB deshalb Kontakt mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) auf, um sich uber die wichtigsten anderungen zu informieren und Fragen zu konkreten Umsetzungsthemen zu stellen. Dieser Austausch war sehr hilfreich und erlaubte es der IDSB, die Kontrolle besser vorzubereiten.

Die IDSB pruft jeweils die Tatigkeiten des kantonalen Nachrichtendienstes der letzten 12 Monate. Sie nahm in einem ersten Schritt, mit der Zustimmung des NDB, Einblick in die Auftragsliste der letzten zwolf Monate und in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wahlte sie sieben Auftrage und vier Vorfalle aus, welche sie vertieft prufen wollte. Sie informierte den Dienstchef des kantonalen Nachrichtendienstes zudem, dass sie evaluieren

⁴⁹ Die Solothurner Spitaler AG (soH) ist die Gruppe der kantonalen Spitaler Solothurn. Zur soH gehoren das Burgerspital Solothurn, das Kantonsspital Olten, das Spital Dornach, die Psychiatrischen Dienste und verschiedene ambulante Angebote.

⁵⁰ Vgl. Ziff. 5.2

⁵¹ Vgl. Ziff. 5.3

⁵² Im Zentrum steht dabei das Festhalten der in der Praxis bereits umgesetzten Massnahmen.

⁵³ Kontrollauftrag vgl. Ziff. 2.

⁵⁴ SR 121. Das Gesetz trat am 1. September 2017 in Kraft.

werde, ob die Migration der Daten aus den kantonalen Informationssystemen in das dafür vorgesehene Informationssystem des Nachrichtendienstes des Bundes (INDEX NDB) vollzogen sei.⁵⁵ Gemäss dem neuen Nachrichtendienstgesetz dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden keine eigenen Datensammlungen in Anwendung des NDG führen.⁵⁶

Die eigentliche Kontrolle fand am 4. September 2018 statt. An der Kontrolle nahm wiederum ein Vertreter des NDB teil. Die IDSB erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Die IDSB kontrollierte, in welcher Art und Weise der kantonale Nachrichtendienst die Informationen zusammengetragen hatte. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Abschliessend vergewisserte sie sich, ob alle Daten des kantonalen Nachrichtendienstes korrekt auf den INDEX NDB migriert worden waren. Die IDSB konnte im Rahmen des Audits feststellen, dass alle geprüften Daten rechtskonform erhoben und dass die Informationen dem NDB sicher weitergeleitet wurden. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die Datenmigration innerhalb der vorgesehenen Frist sicher erfolgte. Einzig ein kleiner Restbestand von Daten war noch auf dem kantonalen System verblieben. Offenbar bestand eine Unklarheit, ob diese Daten auf den INDEX NDB übertragen werden dürfen. Bei einem Nachgespräch durfte die IDSB feststellen, dass sich die Situation in der Zwischenzeit geklärt hatte und alle Restdaten migriert oder gelöscht worden waren. Die Art der Datenbeschaffung des kantonalen Nachrichtendienstes veränderte sich trotz der neuen Rechtslage gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die neuen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen hauptsächlich vom NDB angeordnet und durchgeführt werden.

5.6 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die IDSB. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- zwei präventive Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- Bild- und Tonaufzeichnungen an elf verschiedenen Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG vorgenommen (in neun Fällen wurden die Aufnahmen nicht weiter benötigt und umgehend gelöscht),
- eine verdeckte Vorermittlung nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt.

⁵⁵ Die Frist betrug ein Jahr seit der Einführung des NDG (Art. 74 Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes, VIS-NDB, SR 121.2).

⁵⁶ Art. 46 Abs. 1 NDG

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die IDSB wurde kantonsintern bei den folgenden geplanten Gesetzesrevisionen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
- Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die IDSB geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der EDÖB die Datenschutzanliegen einbringt. Soweit die Bundesvorlagen keine direkten Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen haben, verzichtet die IDSB auf Grund ihrer Prioritätensetzung auf eine Stellungnahme. Dies war auch bei den beiden erwähnten Vorlagen der Fall.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurden viele kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert, welche Bestimmungen enthalten, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind.⁵⁷

Die IDSB prüfte folgende Erlasse:

- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (V-ElÜb)
- Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT)
- Teilrevision der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG)
- Weisung zur Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln
- Publikationsverordnung (PuV)
- Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG)
- Änderung der Sozialverordnung
- Vorentwurf Leitlinie Informationssicherheit Kanton Solothurn
- Vorentwurf Behördenportalgesetz
- Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

Soweit sie dies als erforderlich erachtete, reichte sie Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Rahmen der Vorarbeiten, im Mitberichts- oder im Vernehmlassungsverfahren. In der Regel wurden ihre Anregungen in die Vorlagen aufgenommen. Wenig berücksichtigt wurden ihre Eingaben im Mitberichtsverfahren zur Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (V-ElÜb). Nicht übernommen wurde insbesondere die Forderung der IDSB, die elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden soll nur über anerkannte Zustellplattformen⁵⁸ erfolgen und nicht auch über das Behördenportal, welches die Anforderungen für anerkannte Zustellplattformen voraussichtlich nicht erfüllen wird. Sie riet weiter, die Verordnung solle sich inhaltlich möglichst an der eidgenössischen Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV)⁵⁹ orientieren. Gemäss VeÜ-VwV dürfen Verfügungen beispielsweise nur dann auf dem elektronischen Weg eröffnet werden, wenn die betroffene Person dazu ausdrückliche zugestimmt hat. Gemäss V-ElÜb gilt hingegen bereits die elektronische Eingabe einer Partei als Zustimmung zur elektronischen Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden im konkreten Verfahren. Die IDSB zweifelt daran, dass sich die Bürgerinnen und Bürger dieser Konsequenz bewusst sind.

⁵⁷ Vgl. § 32 Abs. 1 Bst. e InfoDG, § 20 InfoDV

⁵⁸ Vgl. Anerkennungsverordnung Zustellplattform, SR 272.11

⁵⁹ SR 172.021.2

6.3 Interkantonale Vereinbarung zum Betrieb von polizeilichen Lage- und Analysesystemen

Die Kantone des Polizeikonkordates Nordwestschweiz beabsichtigen im Rahmen der Bekämpfung der Serienkriminalität enger zusammenzuarbeiten und Daten untereinander auszutauschen. Für diesen Zweck möchten sie das in der Westschweiz bereits genutzte Analysetool PICAR nutzen. Das Analysetool ermöglicht es, dass die angeschlossenen Kantone mit der gleichen Methode und mit demselben System Daten erfassen und diese untereinander zeitnah austauschen können. Der gemeinsame Server soll im Kanton Basel-Landschaft betrieben werden. Die Kantone entschlossen sich bereits 2017, einen Entwurf für ein neues Polizeikonkordat zu erarbeiten. Es soll sich nicht nur auf PICAR beziehen, sondern auch den Betrieb von zukünftigen kantonsübergreifenden Lage- und Analysesystemen im Polizeibereich regeln. Die Datenschutzbeauftragten der betroffenen Kantone wurden eingeladen, bei diesen Arbeiten beratend mitzuwirken. Die IDSB nahm das Angebot an und nahm auch im Berichtsjahr an mehreren Arbeitssitzungen teil. Sie legte Wert darauf, dass sie und die Datenschutzbeauftragten der anderen Kantone ihre Positionen untereinander koordinierten und absprachen.

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der IDSB wiederum viele Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht.

Wie schon im Vorjahr stellten mehrere Behörden Antrag für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Die IDSB prüfte jeweils, ob die beantragten Zugriffe recht- und verhältnismässig sind. Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode wurden der IDSB mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte) zur Prüfung unterbreitet. Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf möglichst früh korrekt ausgewiesen wird, werden bereits die Schutzbedarfsanalysen zur Vorabkontrolle eingereicht. Zudem prüfte die IDSB verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle.

Die IDSB konnte im Berichtsjahr folgende 44 Vorabkontrollen durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES (kantonales Einwohnerregister): 8
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte): 7
- Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 13
- Allgemeine Auskünfte und Prüfung Videoüberwachungen ohne Bearbeitungsreglement: 4
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen mit Bearbeitungsreglement: 3
- Verschiedene andere Vorabkontrollen: 9

Bei fünf weiteren Projekten hat die IDSB bereits einzelne Aspekte geprüft, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

7.1 Mitarbeitendenbefragung 2018

Der Kanton plante im Berichtsjahr eine Mitarbeitendenbefragung durchzuführen. Bereits von Anfang an waren verschiedene Datenschutzmassnahmen vorgesehen, wie beispielsweise die Freiwilligkeit der Teilnahme oder der Verzicht der Nachverfolgung, wer an der Umfrage teilnimmt. Auch war bereits geplant, dass ein externes Institut die Befragung durchführt und keine Rohdaten an den Kanton überträgt. Mit der IDSB wurde sodann abgesprochen, ab welcher Grösse Organisationseinheiten ausgewertet werden dürfen. Die IDSB legte Wert darauf, dass keine Rückschlüsse auf die Mitarbeitenden möglich sind. Man einigte sich darauf, dass die sogenannten demographischen Daten (Alter, Geschlecht, Lohnklasse usw.) nur auf Kantonsebene ausgewertet werden. Das gleiche galt für sehr sensible Fragen wie jene nach sexueller Belästigung oder die Frage nach der Suche nach einem neuen Arbeitgeber. Für die Auswertungen der anderen Fragen einigte man sich auf einen Rückfluss von mindestens 10 auswertbaren Fragebogen pro Organisationseinheit. Bei einem Rücklauf von 10 – 20 auswertbaren Fragebogen sollen nur die Mittelwerte und die Standardabweichung⁶⁰ ausgewiesen werden. Erst ab 20 auswertbaren Fragebogen soll die prozentuale Häufigkeitsverteilung angegeben werden.⁶¹ Wichtig war der IDSB ferner, dass die Antworten auf die zwei offenen Fragen zusammengefasst und sprachlich so überarbeitet werden, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

7.2 Krebsregister

Der Kanton plante per 1.1.2019 die Einführung des kantonalen Krebsregisters basierend auf der kantonalen Rechtsgrundlage. In diesem Register werden alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn mit einer Krebs-Erstdiagnose ab 1.1.2019 erfasst. Patientinnen und Patienten, welche nicht erfasst werden wollen, müssen dies selbst aktiv melden. Die IDSB prüfte die Einführung des Krebsregisters im Rahmen einer Vorabkontrolle. Sie legte grossen

⁶⁰ Mass für die Streubreite der Werte eines Merkmals rund um dessen Mittelwert (arithmetisches Mittel).

⁶¹ Bei der 5er Likert-Skala «trifft nicht zu / trifft eher nicht zu / teils-teils / trifft eher zu / trifft zu» wird angegeben, wie viele Prozente der Antwortenden welche Antwort gaben.

Wert darauf, dass die Patientinnen und Patienten über die Datenerfassung aktiv informiert werden, damit sie das «Vetorecht» auch ausüben können.⁶² Die Informationsblätter wurden entsprechend präzisiert. Die IDSB prüfte auch die Massnahmen der Datensicherheit und machte Verbesserungsvorschläge.

⁶² Ab 1.1.2020 wird das Krebsregister gestützt auf das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG, SR 818.33) geführt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Informationspflicht bundesrechtlich vorgesehen.

8. Schulungen

Die IDSB führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Kurs «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» durch. Ebenfalls durchgeführt wurde der ausgeschriebene Kurs «Datenschutz – Teil des Risikomanagements». Er richtet sich an Führungsverantwortliche. Im Kurs wurde aufgezeigt, welche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit besteht und mit welchen Massnahmen die entsprechenden Risiken minimiert werden können. Zudem wirkte die IDSB bei den Kursen des Staatsarchives mit.

Bereichsspezifische Schulungen auf Anfrage hin führte die IDSB für die neuen Lernenden in der Kantonsverwaltung, für den Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn und für ein Alterszentrum durch.

Der neu ausgeschriebene Kurs «Umgang mit Zugangsgesuchen» wurde mangels Anmeldungen nicht durchgeführt.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 privatim

Die IDSB ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Privatim führte im Berichtsjahr zwei Plenarversammlungen durch. Das Frühjahrsplenium befasste sich mit Fragen rund um die künstliche Intelligenz. Das Herbstplenium widmete sich dem Thema «Blockchain» und den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Aspekten. Die IDSB arbeitete im Berichtsjahr in den verbandsinternen Arbeitsgruppen Gesundheit, Sicherheit und ICT mit. Im Sommer wies privatim an einer Medienkonferenz darauf hin, dass im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung auch die Datenschutz-Aufsichtsstellen immer mehr gefordert sind. Bereits heute verfügen viele Datenschutz-Aufsichtsstellen nicht über genügend Ressourcen, um alle Aufgaben korrekt wahrzunehmen. Ohne personelle Aufstockung wird sich dieses Problem in Zukunft noch verstärken.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich Schengen. Die IDSB nimmt an diesen Treffen regelmässig teil. An den zwei Sitzungen der Koordinationsgruppe wurden verschiedene Kontrollen der Aufsichtsstellen vorgestellt. Auch wurde über die von der EU im Berichtsjahr durchgeführte Schengen-Evaluation der Schweiz informiert und die möglichen Auswirkungen analysiert.⁶³

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Auch die Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt.⁶⁴ Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel zweimal jährlich; die Organisation und Leitung der Sitzung wird rotierend wahrgenommen. Die Frühlingsitzung fand in Freiburg statt und die Herbstszung in Genf. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutieren über aktuelle Fragestellungen. Sie besprechen die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide. Ein fester Bestandteil der Sitzungen ist jeweils auch der Erfahrungsaustausch über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch pflegte die IDSB auch einen themenbezogenen Austausch mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Ein Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Polizeikonkordat, bei der Durchführung der Kontrolle der Checks und bei der Einführung des eUmzugs.

⁶³ Kontrolle beim Bund und im Kanton Luzern. Der Bericht zur Schengen Evaluation 2018 und die Empfehlungen sind in der Zwischenzeit publiziert: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7281-2019-INIT/de/> (31.5.2019).

⁶⁴ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone AG, FR, GE, NE, JU, SO, SZ, TI, VD und VS teil.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung / Finanzkontrolle

10.1 Personalbestand 2018

Die gesetzlichen Aufgaben (Ziff. 2) wurden von der IDSB (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 90 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80%) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30 %) erledigt. Total standen der IDSB somit 280 Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat).

10.2 Rechnung 2018

Das Budget und die Rechnung der IDSB werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 557'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von Fr. 587'000.-. Die effektiven Kosten waren vor allem auf Grund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von Fr. 67'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2018

Im Globalbudget 2016-2018 sind zwei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.
Im Berichtsjahr wurden 292 der 311 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 94% aller Anfragen. Das Ziel wurde damit knapp nicht erreicht.
- Die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes bei externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: 4 Kontrollen werden durchgeführt.
Dieses Ziel wurde mit den 4 durchgeführten Datenschutzaudits bei Outsourcing-Verhältnissen erreicht.⁶⁵

10.4 Kontrolle durch die kantonale Finanzkontrolle

Die kantonale Finanzkontrolle führte im Berichtsjahr eine Kontrolle bei der IDSB durch. Sie attestierte im Kontrollbericht einen positiven Gesamteindruck. Sie hielt fest, dass die Aufsichts-, Kontroll- und Beratungstätigkeiten sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle im Rahmen der Geschäftskontrolle systematisch überwacht und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Finanzkontrolle regte an, die IDSB soll ein Prüfungsuniversum erstellen und die Prüfungsobjekte systematisch auf deren Risikopotential analysieren, um damit den Wirkungsgrad der Kontrolltätigkeit noch weiter zu steigern. Die IDSB erstellte aufgrund dieses Hinweises ein Prüfungsuniversum und nahm eine Risikoanalyse der Prüfobjekte vor. Sowohl das Prüfungsuniversum als auch die Risikoanalyse werden laufend weiterentwickelt und verfeinert.

⁶⁵ Datenschutzaudit KOMPASS, DBLAP2, Checks und Output-Management soH, Vgl. Ziff. 5.2 – 5.4

11. Dank

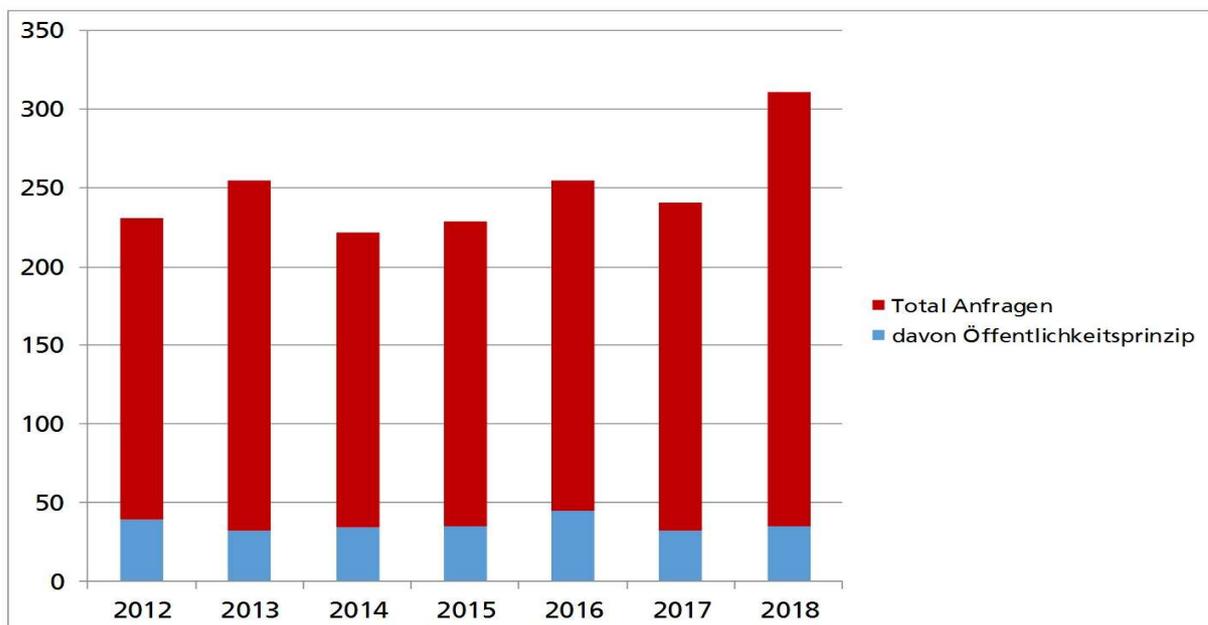
Wir danken allen öffentlichen Organen für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderungen und erlassen, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Ziff. 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten machen statistische Auswertungen der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Zahlen zu klein sind. Die einzelnen Geschäftszahlen sind im Bericht an der jeweiligen Stelle aufgeführt. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.2 ausgewiesen. Die Statistik der Beratungstätigkeit vor 2012 kann aus dem Tätigkeitsbericht 2014 entnommen werden.

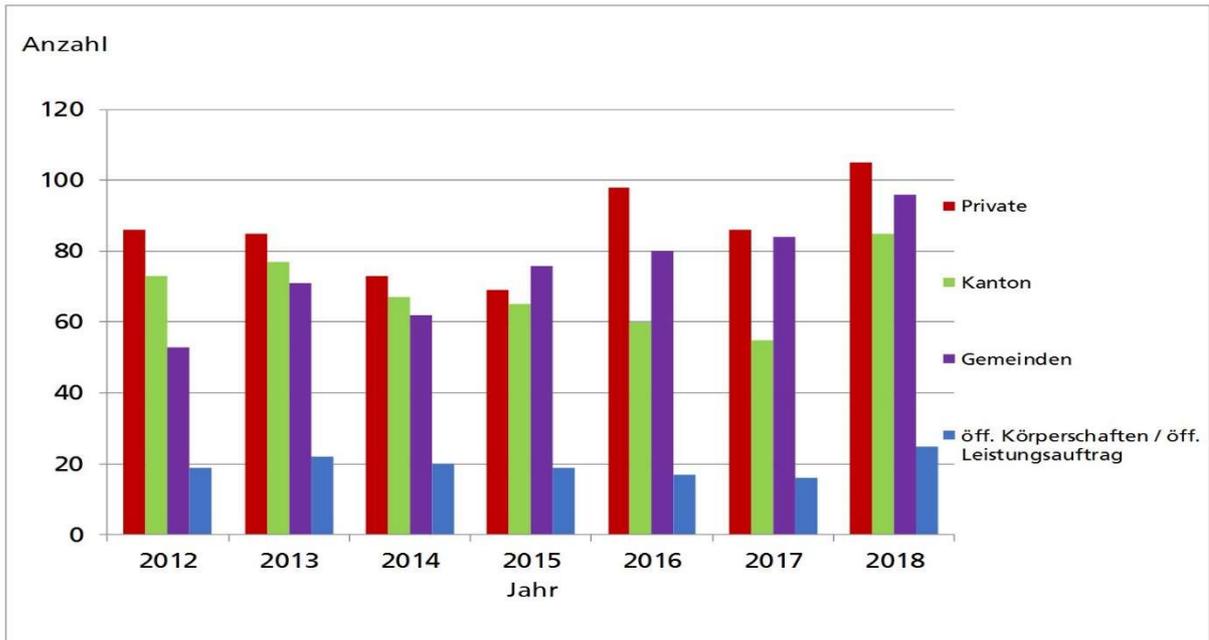
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



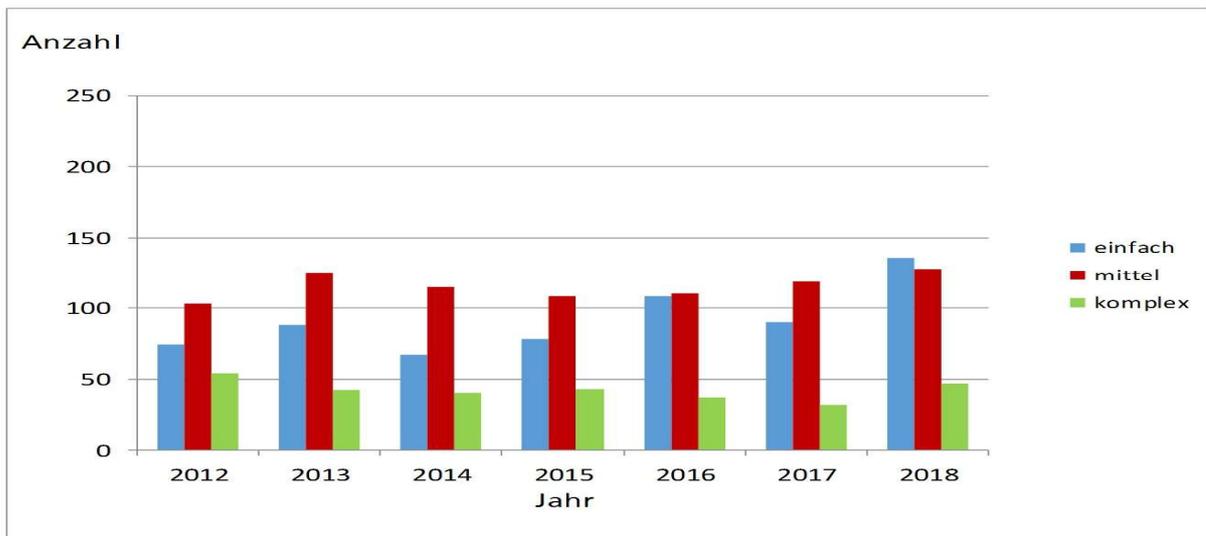
Im Berichtsjahr wurden total 311 Anfragen beantwortet (241 Anfragen im Vorjahr). 35 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (32 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



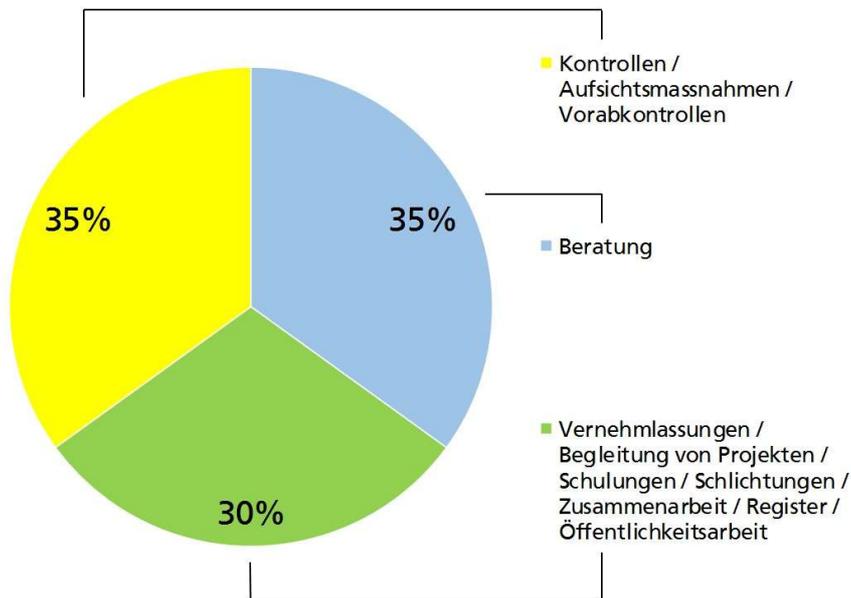
Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 105 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 206 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter „einfache Anfragen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt.

12.2 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben

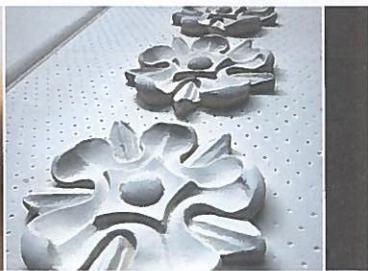
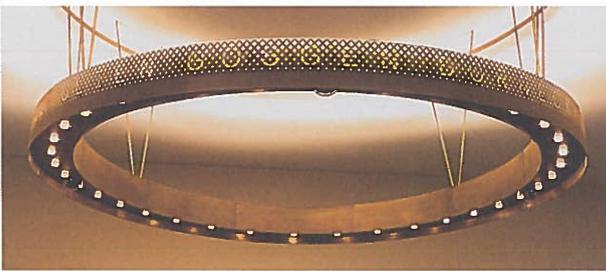


Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit (total 280 Stellenprozent) detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf der Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 101
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche

...weiblich De
...en Kappel Baltha
...bsiten Oensingen
Oberdorf Riedholz
Luchwil Subingen
...hn-Ammansegg
...scheppach Bibern
...chnottwil Messen





**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Juni 2019

